

Abstimmung Siedlung und Verkehr

BESCHREIBUNG

Ausgangslage

Der Richtplan zeigt auf, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und wie eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden. Des Weiteren werden vorliegend die Überlegungen der Gesamtverkehrsstrategie (GVS) abgebildet.

Mit der Gesamtverkehrsstrategie wurde eine wichtige Grundlage zur künftigen Entwicklung des Verkehrs im Kanton St.Gallen geschaffen. Die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Mobilität sowie die Ziele und Grundsätze einer abgestimmten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sind im Koordinationsblatt M11 Gesamtverkehr zusammengefasst.

Die Agglomerationsprogramme im Kanton St.Gallen sind eine Planungsgrundlage für eine regional koordinierte Entwicklung von Siedlung und Verkehr. Sie können agglomerationsspezifische Kriterien und strengere Anforderungen definieren, welche über die allgemeinen Beschlüsse hinausgehen.

Erschliessungsanforderungen für Neueinzonungen

Gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwergewichtig an Orten zu planen, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (vgl. Art. 8a Bst. b RPG). Für die Beurteilung der öV-Erschliessung werden die öV-Güteklassen (Berechnungsmethodik des ARE) angewendet.

Die Vorgaben für eine minimale Erschliessung sollen nicht die Entwicklung in einer ganzen Gemeinde verhindern, sondern sollen innerhalb der Gemeinde die Feinverteilung steuern. Die Vorgaben für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr definieren die feinräumige Zuteilung des Wachstums. Es geht dabei prioritär darum, die Siedlungsentwicklung dorthin zu lenken, wo bereits ein gutes Angebot besteht und dieses optimal genutzt werden kann, ohne dass neue Ausbauten der Infrastruktur nötig werden. Damit soll der Anteil der Einwohnenden und Beschäftigten mit einer sehr guten und guten öV-Erschliessung erhöht werden. Wo das ÖV-Angebot nicht diesen Anforderungen entspricht und aufgrund von raumplanerischen Überlegungen trotzdem eine Siedlungsentwicklung erfolgen soll, ist das notwendige Angebot zu schaffen. Es ist nicht das Ziel, neue nicht wirtschaftliche Angebote zu schaffen.

Dokumentation

- Grundlagenbericht, Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Siedlung, Kapitel 8, 7. Dezember 2016
- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022
- Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation, August 2021
- Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, 30. April 2021
- Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation, 24. Juni 2021

Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bei Einzonungen**BESCHLUSS**

Die Einzonung hat prioritär dort in der Gemeinde zu erfolgen, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist.

Voraussetzungen für die Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzonen:

- In urbanen Verdichtungsräumen gemäss Raumkonzept muss das Gebiet mindestens mit der öV-Güteklasse C (mittelmässige Erschliessung) erschlossen sein. In den Raumtypen Landschaft mit kompakten Siedlungen sowie Kultur- und Agrarlandschaft muss das Gebiet mindestens mit der öV-Güteklasse D (geringe Erschliessung) erschlossen sein – besteht nur eine Busverbindung, ist ein Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten erforderlich.
- Muss die Linienführung des öffentlichen Verkehrs geändert werden, so dürfen bereits erschlossene Gebiete nicht benachteiligt werden.
- Bei Kleinstarrondierungen kann von der Regel abgewichen werden.

Voraussetzungen für die Einzonung von Arbeitszonen:

- Neueinzonungen für Arbeitsplatzgebiete von kommunaler Bedeutung (APG) müssen über eine angemessene Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen. Für Betriebe von kommunaler Bedeutung ohne erhebliche Vergrößerung der Arbeitsplatzzahl können Ausnahmen gemacht werden.
- Bei strategischen Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung (STAK) und bei Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP Arbeiten) ist eine nach Arbeitsplatzintensität und Arbeitsplatzdichte abgestufte Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu gewährleisten. Je höher die Arbeitsplatzintensität, desto höher die Erschliessungsanforderungen an den öV. Als Grundsatz gilt:
 - > Dienstleistung mindestens Güteklasse C (mittelmässige Erschliessung) oder bei einer Buserschliessung mit einem Viertelstundentakt zu Hauptverkehrszeiten;
 - > Mischnutzungen mindestens Güteklasse D (geringe Erschliessung) und bei einer Buserschliessung mit einem Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten;
 - > Produktion minimale Grunderschliessung und mindestens Buserschliessung mit einem Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten.Begründete Abweichungen vom Grundsatz sind bei spezifischen Einzelfällen (z. B. Schichtbetrieb) möglich. Die Festlegung der minimal erforderlichen Grunderschliessung erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtverkehrssituation. Die Erschliessung von strategischen Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung (STAK) und von Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP Arbeiten) kann unter Berücksichtigung der Gesamtverkehrssituation und der Arbeitsplatzdichte etappenweise erfolgen.

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligte: Amt für öffentlichen Verkehr,
 Amt für Wirtschaft und Arbeit

Spezifische Anforderungen

Basierend auf den Agglomerationsprogrammen der vierten Generation werden nachfolgend agglomerationsspezifische Anforderungen festgelegt, die im Rahmen von Einzonzungen zu berücksichtigten sind.

Agglomeration Rheintal

Bei Neueinzonzungen für Wohn- und Mischnutzungen sowie Arbeitsgebiete gelten gemäss jeweiligen Raum- bzw. Nutzungstypen folgende Erschliessungsanforderungen:

- Wohn- und Mischgebiete: Güteklasse C im urbanen, Güteklasse D (wenn nur Buserschliessung vorhanden ist, muss in den Hauptverkehrszeiten mindestens ein Halbstundentakt gewährleistet sein) im dörflichen Raum gemäss Teilstrategie Siedlung.
- Arbeitsgebiete:
 - > Dienstleistung: Güteklasse C in allen Räumen;
 - > Dienstleistung / Produktion: Güteklasse D (wenn nur Buserschliessung vorhanden ist, muss in den Hauptverkehrszeiten mindestens ein Halbstundentakt gewährleistet sein) in allen Räumen;
 - > Produktion: Halbstunden-Bustakt in allen Räumen.

Agglomeration Obersee

Bei Neueinzonzungen für Arbeitsnutzungen gelten gemäss Arbeitsplatzintensität/-dichte folgende Erschliessungsanforderung, sofern der kantonale Richtplan keine strengeren Vorgaben enthält:

- Für Dienstleistungen mindestens Güteklasse C oder bei einer Buserschliessung mit einem $\frac{1}{4}$ Takt zu Hauptverkehrszeiten;
- Bei Mischnutzungen mindestens Güteklasse D und bei einer Buserschliessung mit einem $\frac{1}{2}$ Takt zu Hauptverkehrszeiten;
- Bei der Produktion minimale Grunderschliessung und mindestens Buserschliessung mit einem $\frac{1}{2}$ Takt zu Hauptverkehrszeiten.

Neueinzonzungen innerhalb eines Entwicklungsschwerpunktes müssen zudem bei einer Buserschliessung mit einem Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten erschlossen sein. Von den vorgegebenen ÖV-Güteklassen darf abgewichen werden, wenn Alternativen anhand eines Mobilitätskonzepts dargelegt werden können.

Agglomeration Wil

Anforderungen an Einzonungen (Wohn- und Mischzonen):

- Die Flächen sind so zu entwickeln, dass folgende Mindestdichten sichergestellt sind:
 - > 90 E+B/ha in den Gemeinden mit Zentrumsfunktion im urbanen Raum (Wil, Uzwil, Oberbüren [Industriebereich]);
 - > 75 E+B/ha in den Gemeinden mit kompakten Siedlungsräumen (Jonschwil, Kirchberg, Oberbüren, Zuzwil). Dieser Wert gilt auch für Oberuzwil, welches hinsichtlich der Siedlungsstruktur des Agglomerationsprogramms nicht dem Siedlungsraumtyp urbaner Raum zuzuordnen ist;
 - > In den übrigen Regionsgemeinden gelten die Anforderungen gemäss kantonalem Richtplan.
- Die Standortgemeinden haben im Falle von Einzonungen sicherzustellen, dass die zulässige Nutzfläche abgestimmt ist auf
 - > die Erschliessung (inkl. Netzkapazität, max. Fahrtenzahl MIV);
 - > den öV;
 - > die adäquate Erschliessung mit dem Fuss- und Veloverkehr.

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Gemeinden, Regionen

Beteiligte: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Erlassen: von der Regierung am 17. Januar 2017 und 21. Juni 2022

Genehmigt: vom Bundesrat am 1. November 2017 und
15. Februar 2023